

Verordnung für die Angelfischerei des Sport-Fischerei-Vereins Seßlach e. V.

Allgemeine Hinweise, gültig für alle Gewässer:

1. Am Fischwasser sind folgende Geräte und Papiere mitzuführen: Fischtöter, Hakenlöser, Hebenetz, Metermaß, Erlaubnisschein, Fischereischein und Fangliste.
2. Untermaßige, lebensfähige Fische sind schonend vom Haken zu lösen und unverzüglich ins Gewässer zurückzusetzen.
3. Der Angelfischer hat den eingesetzten Fischereiaufsehern auf Verlangen Angelbeute, Fangliste, Ausrüstungsgegenstände, Erlaubnisschein und Fischereischein vorzulegen.
4. Fische, die das festgesetzte Schonmaß -oder falls ein solches nicht besteht- das gesetzliche Schonmaß erreicht haben, dürfen nicht zurückgesetzt werden, sondern sind ordnungsgemäß zu verwerten.
5. Wels, Zwergwels, Giebel, Brachse, Silber-, Marmor-, Graskarpfen, Schwarzmeergrundel, Kamber- und Signalkrebs dürfen nicht zurückgesetzt werden.
6. Das Angeln auf Friedfisch mit Drilling ist verboten, dies gilt auch für die Nutzung eines Echolots.
7. Hunde- und Katzenfutter dürfen als Futter-, Lockmittel und als Angelköder nicht verwendet werden.
8. Der Angelfischer ist zum Führen einer Fangliste verpflichtet, Fänge sind sofort nach dem Fang ordnungsgemäß in der Fangliste zu erfassen.
9. Wegeabsperungen sind zu beachten, Felder und Wiesen dürfen nicht befahren werden. Bei Nichtbeachtung haftet der Verursacher für entstandenen Schaden. Angelplatz und Uferbereich sind sauber und ordentlich zu halten, Abfälle zu vermeiden.
10. Während des Königs- und Hechthegefischens sind Baggersee und Itz/Schottenstein für die Angelfischerei gesperrt.
11. Das Zelten, Campen und Feuer-Machen ist nicht gestattet.

Verstöße gegen die Bestimmungen Nr. 1 – 10 werden mit einem Strafgeld geahndet, für Erwachsene € 50,00; für Jugendliche € 25,00.

An der Helling ist die Angelfischerei nur mit einer Handangel erlaubt. Jugendangler, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben und nicht im Besitz der „Staatlichen Fischereiprüfung“ sind, dürfen die Angelfischerei an allen Gewässern nur mit einer Handangel ausüben.

Mindestmaße, Schonzeiten, Tages- und Jahresfangmengen für Rodach/Kreck/Helling und Itz/Schottenstein:

<u>Fischart:</u>	<u>Mindestmaß:</u>	<u>Schonzeit:</u>	<u>Tagesfangmenge:</u>	<u>Jahresfangmenge:</u>
Bachforelle	28 cm	01.10.-15.03.	5 Stück/Itz: 4 Stück	40 Stück/Itz: 20 Stück
Regenbogenforelle	28 cm	15.12.-15.03.	Salmoniden	Salmoniden
Aal	50 cm	01.10.-31.12.	----	40 Stück/Itz: 20 Stück
Hecht	50 cm	15.02.-30.04.	3 Stück/Itz: 2 Stück	----
Zander	50 cm	15.02.-30.04.	Raubfische	----
Barbe	50 cm	01.05.-30.06.	----	----
Spiegelkarpfen	35 cm	----	3 Stück/Itz: 2 Stück	40 Stück/Itz: 20 Stück
Schuppen-/Wildkarpfen	42 cm	----	Karpfen	Karpfen
Schleie	26 cm	01.05.-30.06.	----	----
Rutte	40 cm	----	----	----
Äsche	35 cm	01.12.-30.04.	----	----
Edelkrebs	15 cm	01.10.-31.07.	----	----

Nase, Elritze, Rotfeder, Nerflinge, Mühlkoppe, Steinkrebs: ganzjährige Schonzeit!!!

Für alle nicht aufgeführten Fischarten gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten.

Gewässerstrecken Rodach/Kreck/Helling:

1 = FG Gehegmühle - Wehr Dietersdorf 2 = Wehr Dietersdorf - Wehr Hattersdorf
3 = Wehr Hattersdorf - Wehr Seßlach 4 = Wehr Seßlach - FG Kilometer 4,5
5 = Kreck 6 = Helling

Mindestmaße, Schonzeiten, Tages- und Jahresfangmengen für den Baggersee Unter- oberndorf:

Fischart:	Mindestmaß:	Schonzeit:	Tagesfangmenge:	Jahresfangmenge:
Aal	50 cm	01.10.-31.12.	-----	25 Stück
Hecht	50 cm	15.02.-30.04.	2 Stück	15 Stück
Zander	50 cm	15.02.-30.04.	Raubfische	Raubfische
Spiegelkarpfen	35 cm	-----	2 Stück	25 Stück
Schuppen-/Wildkarpfen	42 cm	-----	Karpfen	Karpfen
Schleie	26 cm	01.05.-30.06.	3 Stück	-----
Rapfen	40 cm	01.03.-30.04.		
Edelkrebs	15 cm	01.10.-31.07.	-----	-----

Nase, Elritze, Rotfeder, Nerflinge, Mühlkoppe, Steinkrebs: ganzjährige Schonzeit!!!

Für alle nicht aufgeführten Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten.

Für das autobahnseitige Seeufer, gekennzeichnet durch entsprechende Beschilderung, gilt Angel- und Betretungsverbot!!

Bestimmungen zur Ausübung der Angelfischerei per Boot auf dem Baggersee Unter- oberndorf:

1. Die Benutzung eines Bootes zur Ausübung der Angelfischerei ist nur gestattet, wenn diese beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt und von diesem genehmigt ist. Das Antragsformular ist vom Antragsteller zu unterzeichnen.
2. Das benutzte Boot ist vom Antragsteller mit dem ihm zugeteilten Kennzeichen zu markieren.
3. Die Bootsnutzung gilt ausschließlich für die Dauer der Gültigkeit des Fischereierlaubnisscheines des Antragstellers.
4. Das Boot kann für alle, nach FiG, AVFiG, Bezirksfischerei- und Vereinsfischereiverordnung zugelassenen Angelarten, verwendet werden.
5. Wird das Boot vom Antragsteller anderen Angelkollegen überlassen, haftet für die ordnungsgemäße Nutzung, der Antragsteller.
6. Durch die Benutzung des Bootes dürfen andere Angelfischer nicht beeinträchtigt oder gestört und belästigt werden.
7. Jugendangler sind bei Bootsnutzung zum Tragen einer Schwimmweste verpflichtet.
8. Boote, die am See verbleiben, können am südlichen Steilufer gelagert werden. Für die Lagerung ist der Eigentümer verantwortlich. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Bootseigner bei Diebstahl, Vandalismus oder Schäden durch Naturgewalten.
9. Unsachgemäße oder störende und belästigende Bootsnutzung führt zum Entzug der Nutzungserlaubnis.

Fischwassergrenzen:

Rodach/Kreck/Helling: Landesgrenze Thüringen bei Gleismuthausen, Autenhausen und Gehegmühle bis Flusskilometer 4,5 der Rodach unterhalb Schloß Wiesen. Schonstrecken an der Gehegmühle und der Mühle Rose in Dietersdorf sind durch Tafeln gekennzeichnet. Gelbe Schilder markieren Beginn und Ende der Fischwasserstrecke.

Itz/Schottenstein: Koppelrecht, rechtseitig ab Wehr Schleifenhan bis zur Brücke vor der Mühle Schottenstein. Gelbe Schilder markieren Beginn und Ende der Fischwasserstrecke.

Baggersee Unteroberndorf: Für das autobahnseitige Ufer des Sees gilt Angel- und Betretungsverbot (siehe Beschilderung).

Sport-Fischerei-Verein Seßlach e. V.